GERICHTSHOF

Bestimmung des Ersten Generalanwalts

(2020/C 399/02)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 29. September 2020 gemäß Art. 14 Abs. 1 der Verfahrensordnung ([1]) Herrn Szpunar für die Zeit vom 7. Oktober 2020 bis zum 6. Oktober 2021 zum Ersten Generalanwalt bestimmt.

Bestimmung der Kammern, die mit den in Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen (Eilvorabentscheidungsverfahren) betraut sind

(2020/C 399/03)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 29. September 2020 gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verfahrensordnung die Erste und die Fünfte Kammer als Kammern bestimmt, die für die Zeit vom 7. Oktober 2020 bis zum 6. Oktober 2021 mit den in Art. 107 der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen betraut sind.

Wahl der Präsidenten der Kammern mit drei Richtern

(2020/C 399/04)

Am 29. September 2020 haben die Richter des Gerichtshofs gemäß Art. 12 Abs. 2 der Verfahrensordnung für die Zeit vom 7. Oktober 2020 bis zum 6. Oktober 2021 Herrn Bay Larsen zum Präsidenten der Sechsten Kammer, Herrn Kumin zum Präsidenten der Siebten Kammer, Herrn Wahl zum Präsidenten der Achten Kammer, Herrn Piçarra zum Präsidenten der Neunten Kammer und Herrn Ilešič zum Präsidenten der Zehnten Kammer gewählt.

Eidesleistung neuer Mitglieder des Gerichtshofs

(2020/C 399/05)

Herr Rantos, der mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 2. September 2020 ([1]) für die Zeit vom 7. September 2020 bis zum 6. Oktober 2021 zum Generalanwalt am Gerichtshof ernannt wurde, hat am 10. September 2020 seinen Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Frau Ziemele, die mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 2. September 2020[1] für die Zeit vom 7. September 2020 bis zum 6. Oktober 2024 zur Richterin am Gerichtshof ernannt wurde, hat am 6. Oktober 2020 ihren Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

([1]) In ihrer bis zur nächsten teilweisen Neubesetzung der Stellen der Richter und Generalanwälte gemäß Art. 253 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geltenden Fassung (vgl. Art. 2 Abs. 2 der am 26. November 2019 erlassenen Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, ABl. L 316 vom 6.12.2019, S. 103).

([1]) ABl. L 292 vom 7.9.2020, S. 1.